

Zweitwohnungssteuersatzung der

Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 18.06.2020

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18 [Nr. 37] S. 4) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 18.06.2020 folgende Zweitwohnungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerpflichtige

(1) Steuerpflichtig ist, wer im Gebiet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht, auch wenn die Zweitwohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuergegenstand

(1) Eine Zweitwohnung ist jede für Wohnzwecke geeignete Räumlichkeit, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder den seiner Familienmitglieder innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen Zwecken nutzt. (2) Eine Zweitwohnung im Sinne der Satzung ist jeder umschlossenen Raum mit mindestens 24 m² Wohnfläche, mindestens einem Fenster, mit Strom- und Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe verfügt und zeitweilig beheizt werden kann und somit zum vorübergehenden Wohnen geeignet ist.

(3) Zweitwohnungen sind auch Wohnungen, die auf Erholungs- bzw. Pachtgrundstücken errichtet worden sind.

(4) Nicht der Zweitwohnungssteuer unterliegen:

- a. eine Wohnung, die eine verheiratete, nicht dauernd getrennt lebende Person, deren eheliche Wohnung sich nicht im Gemeindegebiet befindet, aus Gründen der Erwerbstätigkeit, ihrer Berufsausbildung oder ihres Studiums innehat.
- b. Wohnungen in Pflegeheimen oder Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,

- c. Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen zur Verfügung gestellt werden.
- d. Wohnungen von Auszubildenden und Studenten, wenn diese mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde ihrer Eltern gemeldet sind und die Hauptwohnung das Kinderzimmer darstellt,
- e. Gartenlauben im Sinne des Bundeskleingartengesetzes
- f. Wohnungen, die ausschließlich als Kapitalanlage dienen

§ 4

Steuermaßstab/Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem jährlichen Mietaufwand (Nettokaltmiete), der in den Besteuerungszeitraum gemäß § 6 fällt. Als im Besteuerungszeitraum geschuldeter Mietaufwand ist der für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Mietaufwand multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.

(2) Der Mietaufwand für zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnung in Wohnhäusern wird mit 5,40 Euro/m² je Monat angesetzt.

(3) Der Mietaufwand für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können in Bungalows, Wochenendhäuser und Datschen wird mit 50% des Mietaufwandes der zum dauerhaften Wohnen geeigneten Zweitwohnung somit auf 2,70 Euro/m² je Monat festgesetzt.

§ 5

Steuersatz

Die Steuer beträgt 10% des ermittelten jährlichen Mietaufwandes.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit und Ende der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des auf die Inbesitznahme folgenden Monats.

(3) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. oder als Jahreszahler am 01.07. jeden Jahres fällig.

(4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt, frühestens rückwirkend ab 1. des Vormonats der Anzeige nach § 8 Abs. 1.

(5) In Fällen der Beendigung der Nutzung der Zweitwohnung ist zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 7**Festsetzung**

Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Die Steuerfestsetzung gilt auch für künftige Zeiträume, solange sich die Bemessungsgrundlage nicht ändert.

§ 8**Anzeigepflicht und Mitteilungspflicht**

(1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat diese der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer ab Inkrafttreten der Satzung eine bisher noch nicht gemeldete Zweitwohnung innehat, hat das der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin innerhalb eines Monats ab Bekanntmachung der Satzung anzuzeigen.

(2) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände mitzuteilen und auf Verlangen auch entsprechende Unterlagen zur Auskunft vorzulegen.

§ 9**Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigene Ermittlungen und aus gemeldete Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und die Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei der Meldestelle bzw. bei Liegenschaften vorhanden sind, durch die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin zulässig. Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin darf sich Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 Abs. 2 KAG (Kommunalabgabengesetz) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Steuerpflichtiger

- a. entgegen § 7 die Inbesitznahme oder Aufgabe einer Zweitwohnung nicht oder nicht innerhalb von vier Wochen der Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin anzeigt,
- b. entgegen § 7 bei Inkrafttreten dieser Satzung das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht innerhalb von vier Wochen der Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin anzeigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11**Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer vom 06.12.2001 außer Kraft.

Neuenhagen, den 19.06.2020

Ansgar Scharnke
Bürgermeister